

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Bildungsausschuss

Martin Habersaat

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Birte Lindenthal

birtelindenthal@forumsozial-ev.de

Forum Sozial c/o AGFS SH

Goethestraße 9

24116 Kiel

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

24.09.2026

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Schulen in Freier Trägerschaft (AGFS) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes – Drucksache 20/4654 sowie Umdruck 20/7044 und Drucksache 20/4340 (neu)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Habersaat, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Bildungsausschusses,

als Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Schleswig-Holstein (AGFS), dem Zusammenschluss der Dachverbände der Schulen in Freier Trägerschaft danken wir Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der oben genannten Drucksachen zur Änderung des Schulgesetzes. In der AGFS sind die LAG der Waldorfschulen, der VDP Nord, die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Schulträger in der Nordkirche und das Forum Sozial vertreten.

Wir nehmen zu den verschiedenen Drucksachen und Umdrucken zur Änderung des Schulgesetzes inhaltlich wie folgt Stellung:

§ 30

Eine Datenerhebung von Ton- und Bilddaten zu pädagogisch-didaktischen Zwecken ohne Einwilligung der Schülerin/des Schülers oder deren Personensorgeberechtigten zu ermöglichen, bewerten wir als überaus kritisch und lehnen die geplante Öffnung im Schulgesetz vehement ab. In Zeiten von nahezu unkontrollierbarer viraler Verbreitung und Manipulation von Bild- und Tondaten erscheint diese Öffnung nicht angemessen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss hier oberste Priorität haben.

Die Ergänzungsformulierung aus dem Änderungsantrag Umdruck 20/7044 „*wobei die Datenverarbeitung nicht angemessen ist, wenn die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler einen entgegenstehenden Willen erklärt haben*“ halten wir für nicht ausreichend und für

nicht angemessen. Die Hürde aktiv NEIN zu sagen ist für Schülerinnen und Schüler wesentlich höher und vielleicht sogar unmöglich, wenn sich Kinder und Jugendliche – im unausgewogenen Machtverhältnis zur Lehrkraft – erklären müssen.

Eine Einwilligung – und auch die Einwilligung der Personensorgeberechtigten – muss zwingend im Vorwege erfolgen, damit die Schüler:innen durch die aktive Zustimmung von der Bild- oder Tonaufnahme Kenntnis haben und nachfolgend den Nachweis der Löschung der Daten verlangen können.

In der Erläuterung heißt es: *„Die erforderlichen näheren Regelungen zur Verarbeitung von Ton- und Bilddaten zu pädagogisch-didaktischen Zwecken sind in der Schul-Datenschutzverordnung zu treffen“*. Wir sind der Auffassung, dass eine Gesetzesänderung ohne Kenntnis der angepassten Vorlage der Regelungen in der Datenschutzverordnung ausgeschlossen ist.

In Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Rahmen des präventiven Kinderschutzes befähigt, dass sie ein persönliches Recht am Bild und Ton haben und dass sie, obwohl eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, jedes Mal vor einer Aufnahme ihr Einverständnis geben müssen. Kinder werden in frühkindlicher institutioneller Betreuung fit gemacht für das Bewusstsein ihrer Rechte und auch, dafür einzustehen. Aus dieser Perspektive Kinder im Schulkontext dieses Recht zu verwehren, bzw. ein aktives Ablehnen nutzen zu müssen, beschränkt das Recht der Kinder auf Selbstbestimmung im Umgang mit dem eigenen Bild und Ton, verändert die öffentliche Akzeptanz von Kinderrechten und ist inkonsequent und strukturverändernd.

§ 20

Wir befürworten durchaus, dass mit dem Entwurf (fast) alle Schüler:innen in den Genuss der Schulpflicht kommen sollen. In fast allen Bundesländern gilt die Schulpflicht für alle im Bundesland wohnenden junge Menschen. Dass Schleswig-Holstein nun den Anpassungsbedarf erkannt hat und vor dem Hintergrund des gleichen Rechts von Kindern und Jugendlichen auf schulische Bildung handeln möchte, ist wunderbar. Wir freuen uns, wenn durch die Gesetzesanpassung wirklich alle Kinder schulpflichtig werden. Daher schlagen wir den folgenden Wortlaut in § 20 vor:

„Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Schulpflichtig ist, wer in Schleswig-Holstein seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

§ 119 (4) 1

Da die Schulpflicht laut § 21 an öffentlichen wie auch an Freien Schulen erfüllt werden kann, muss als Konsequenz der Veränderung des § 20 eine entsprechende Veränderung des Wortlautes in § 119 Absatz 4 Satz 1 erfolgen. Der Wortlaut „*ihre Wohnung*“ muss hier analog zur neuen Formulierung in § 20 angepasst werden.

Landeskinderklausel

Darüber hinaus möchten wir anregen, die Landeskinderklausel zu streichen. Schleswig-Holstein hat drei Landesgrenzen sowie eine Bundesgrenze. Dass hier mit jungen Menschen nach Wohnorten unterschiedlich verfahren wird, ist längst nicht mehr zeitgemäß und sichert auch zukünftig nicht die Standorte unserer Schulen. Gerade Schulstandorte, die in unmittelbarer Nähe zu einer Grenze liegen, würden davon unmittelbar profitieren können, wie z.B. in Flensburg oder Lübeck. Ganz konkret zeigt sich die Ungleichbehandlung daran, dass es zu den angrenzenden Bundesland Hamburg ein Gastschulabkommen gibt, zu den anderen Bundes- und Landesgrenzen jedoch nicht.

Im Bericht des Landesrechnungshofes von 2022 wird zum wiederholten Male auf diese Ungleichheit hingewiesen. Schleswig-Holstein ist das einzige Flächenland, das noch eine Landeskinderklausel vorhält, die nicht zuletzt auch aus der Perspektive der Mobilität der Eltern nicht mehr haltbar ist.¹

Für Fragen und weiterführende Gespräche über unsere Positionen stehen wir gern zur Verfügung und danken für Ihr Interesse.

Mit freundlichen Grüßen,

Birte Lindenthal und Manuela Samland

¹ Vgl. https://landesrechnungshof-sh.de/file/bm2022_tz03.pdf